

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

3. Juni 2020

Allgemeinverfügung

Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020; Änderung vom 27. Mai 2020; Einschränkung des Verbots von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum auf Gruppen von mehr als 30 Personen; Änderung der besonderen Bestimmungen für sportliche Aktivitäten; Aufhebung der Schliessung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zwischen 23:00 und 06:00 Uhr

1. Sachverhalt: Lockerung des Verbots von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum auf Gruppen von über 30 Personen; Aufhebung der besonderen Bestimmungen für sportliche Aktivitäten; Geltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz

Seit dem 21. März 2020 gilt gestützt auf den am 20. März 2020 erlassenen Art. 7c der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, welches Ansammlungen über 5 Personen und ein Nichteinhalten des Mindestabstands von zwei Metern betrifft.

Mit Änderung vom 27. Mai 2020 hat der Bundesrat diese Massnahme mit Wirkung ab 6. Juni 2020 gelockert. Verboten sind nur noch Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen.

Gleichzeitig wurden die besonderen Bestimmungen für sportliche Aktivitäten in Art. 6 Abs. 4 und 5 COVID-19-Verordnung 2 ersetzt durch den neuen Art. 6c (vgl. Ziff. 2.1.1).

2. Rechtliche Vorgaben und Kompetenz des Kantons (Kantonsärztin)

2.1 Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 mit Änderung vom 27. Mai 2020

Der Bundesrat hat am Freitag 13. März 2020 die COVID-19-Verordnung 2 erlassen. Mit Änderung vom 27. Mai 2020 wurde das bisher geltende Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum gemäss Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 auf Gruppen von über 30 Personen beschränkt. Bei Versammlungen von bis zu 30 Personen sind die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten, ausgenommen für Personen, bei denen dies unzweckmässig ist, wie namentlich Schulkinder, Eltern mit Kindern und Personen, die nachweislich im gleichen Haushalt leben.

Auch gemäss den Erläuterungen des Bundes zur aktuellsten Fassung von Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 können die Kantone die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen, die nicht unter Art. 6 der Verordnung fallen, beschränken. So können z.B. auch einzelne Parks geschlossen werden (Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit zur COVID-19-Verordnung 2, Version vom 2. Juni 2020, S. 32).

Die Bestimmungen für sportliche Aktivitäten in Art. 6 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2 werden durch einen neuen Art. 6c ersetzt. Demnach dürfen an sportlichen Veranstaltungen maximal 300 Personen anwesend sein (Abs. 1), haben die Organisatoren ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (Abs. 2), sind für Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt nur Training beständiger Teams unter Führung einer Liste der Kontaktdaten zulässig (Abs. 3), gelten für Zuschauerinnen und Zuschauer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz und muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden (Abs. 4).

2.2 Epidemiengesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG] vom 28. September 2012) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen.

2.3 Kantonale Vollzugsverordnung Epidemiengesetz

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG) vom 28. Oktober 2015 ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mithin kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates, welche sich auf die Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b, 41 Absatz 1 und 77 Abs. 3 EpG abstützt.

3. Aufhebung der Schliessung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zwischen 23:00 und 06:00 Uhr im Kanton Aargau

Gestützt auf die Zielsetzung der Epidemiengesetzgebung und den Zweck der Covid-19-Verordnung 2 sind die geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus zu treffen. Insbesondere sollen die Verbreitung des Virus eingedämmt und die Übertragungshäufigkeit reduziert, besonders gefährdete Personen geschützt und die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sichergestellt werden (vgl. Art. 1 der COVID-19-Verordnung 2).

Zwar wäre die Schliessung einzelner öffentlicher Anlagen wie Parks weiterhin zulässig. Aufgrund der durch den Bundesrat beschlossenen deutlichen Lockerung des Verbots von Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit (vgl. oben Ziff. 2.1.1) sind solche weitgehende Einschränkungen jedoch nicht mehr notwendig. Die in Dispositiv-Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2020 angeordnete Schliessung der Aussenbereiche sämtlicher Schul-, Sport- und Freizeitanlagen im Kanton Aargau wird daher aufgehoben.

4. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Fassung der Allgemeinverfügung gilt ab Samstag, 6. Juni 2020, 0:00 Uhr und hat so lange Bestand, wie das (gelockerte) Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum gemäss Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 in Kraft ist.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Durchsetzung der mit der COVID-19-Verordnung 2 verfolgten Zielsetzungen wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen

Die zuständigen kantonalen Behörden können die Beachtung der Allgemeinverfügung nötigenfalls mit Hilfe der Polizei durchsetzen (Art. 84 Abs. 1 EpG).

7. Busse

Gemäss Art. 10f Abs. 2 lit. a der COVID-19-Verordnung 2 wird mit Busse bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum verstösst.

Demgemäss wird verfügt:

1.

1.1.

Die Schliessung der Aussenbereiche sämtlicher Schul-, Sport- und Freizeitanlagen im Kanton Aargau gemäss Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2020 wird mit Wirkung ab 6. Juni 2020, 0:00 Uhr, aufgehoben.

1.2.

Die Allgemeinverfügung vom 7. Mai 2020 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

1.3.

Im Übrigen gelten ab dem gleichen Zeitpunkt die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 in der am 6. Juni 2020 in Kraft tretenden Fassung.

2.


Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei.

3.

Widerhandlungen gegen die Anordnung gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung werden gestützt auf Art. 10f Abs. 2 lit. a der COVID-19-Verordnung 2 mit Busse bestraft.

4.

Einer allfälligen Beschwerde gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.